

Betreff:

Seenordnung - Regeln für die Benützung des Seengebiets Viehofen und Ratzersdorf

Das Gebiet um die Viehofner Seen und den Ratzersdorfer See trägt bei zur besonderen Lebensqualität in St. Pölten: als Naherholungsraum mit einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt ebenso wie mit idealen Voraussetzungen für Bewegung und Sport.

Die Seen bilden Naturgewässer, die für die Benutzung behutsam mit Wegen und Einrichtungen ausgestattet werden. Die Seen-Ordnung dient drei Zielen:

- Die Stadt als Eigentümer nimmt damit ihre Verantwortung in der Seenaufsicht wahr.
- Der geregelte Betrieb verbindet Freiheiten für die einzelnen Benutzer:innen mit hoher Aufenthaltsqualität und Sicherheit für die Allgemeinheit.
- Schutzmaßnahmen gewährleisten, dass der natürliche Charakter und der Erholungswert des Gebiets auch für kommende Generationen gesichert bleiben.

Abb. Plan Seengebiet
mit Markierungen Bade-Abschnitte, Stege, WCs, Restaurants, Wasserrettung u.dgl.

1. ZUTRITT

Der **Verkehr mit motorisierten Fahrzeugen** ist auf die ausgewiesenen Parkplätze inklusive der Zu- und Abfahrt beschränkt. Es gilt die StVO.

Ausgenommen sind Einsatzfahrzeuge und Betreuungsfahrzeuge der Stadt.

Zufahrten und **Zugänge** sind für Einsatzfahrzeuge zu jeder Zeit freizuhalten.

Die **Benützung der Parkplätze** ist während der Badesaison (Mai bis August) gebührenpflichtig.

Bei gefährlichen **Windverhältnissen** (Astbrüche!) ist das Gelände zu verlassen.

Für bestimmte Zwecke ist eine **Sperre** für den Publikumsbetrieb zulässig.

2. SCHUTZZONEN

Verboten ist das Baden, Bootfahren und Paddeln an jenen Abschnitten, die aus ökologischen Gründen als Schutzzonen ausgewiesen sind:

- Der **nördlich gelegene kleine Viehofner See** samt Uferbereichen.
Das Umrunden des Sees auf dem Wanderweg ist gestattet.
- Der **westliche Abschnitt des großen Viehofner Sees** samt Uferzone und das südliche Seeufer. Die Grenze zum Schutzgebiet ist durch eine Bojenkette markiert.

3. ABSCHNITTE ZUR ÖFFENTLICHEN BENUTZUNG: WAS GESTATTET IST. UND WAS NICHT.

WIESEN- UND WALDFLÄCHEN

Wiesenflächen dürfen betreten und unter Einhaltung der Seen-Ordnung genutzt werden.

Für das Betreten der **Waldflächen** gilt das Forstgesetz.

Das **Nacktbaden** ist am Westufer des Ratzersdorfer Sees während der Badesaison gestattet.

Das Spielen mit schweren **Bällen** ist auf die ausgewiesenen Spielflächen am Ratzersdorfer See beschränkt (zwischen östlicher Liegewiese und Parkplatz).

Als schwere Bälle gelten reguläre Fußbälle, Volleybälle, Basketbälle.

FEUERMACHEN UND GRILLEN

Am gesamten Seengelände **nicht gestattet**.

ZELTEN UND CAMPIEREN

Ausschließlich am ausgewiesenen **Campingplatz am Ratzersdorfer See**

LÄRM

Lärm in störendem Ausmaß für die Tierwelt oder für die Allgemeinheit der Besucher:innen ist im Erholungsgebiet untersagt. Dies gilt insbesondere für das laute Abspielen von Musik.

Ausgenommen sind bewilligte Veranstaltungen am Ostufer des Ratzersdorfer Sees.

HUNDE

Es gelten **Leinenpflicht** und das niederösterreichische Hundehaltegesetz.

Ein **Hundeverbot** gilt **auf allen Liegewiesen** an den Seen während der Badesaison.

Zugang zum Wasser bietet die Hundezone am nordöstlichen Ufer des großen Viehofner Sees .

ABFALL UND HYGIENE, GEWÄSSERSCHUTZ

Jede **Verschmutzung** des Seengeländes und jegliche **Verunreinigung** der Gewässer ist streng **verboten**.

Abfälle sind in den **aufgestellten Müllbehältern** zu entsorgen.

Bitte kein Haus- und Gewerbemüll!

Für die persönliche Hygiene sind ausschließlich die **vorhandenen WC-Anlagen** zu nutzen.

BOOTE, WASSERSPORTGERÄTE

Die Benutzung von **motorbetriebenen Booten** ist nur mit Bewilligung der Stadtgärtnerei gestattet.

Ferngesteuerte Modellboote sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

Die Bewilligung gilt als erteilt für Boote von Einsatzorganisationen, des Bootsverleihs „Seedose“ und genehmigte Fischereiboote.

Boote, Surfbretter, Kiteboards und andere **Wassersportgeräte** sind täglich zu entfernen. Die Lagerung über Nacht im Seengebiet ist nicht gestattet.

RÄDER & ROLLER

In **Schrittgeschwindigkeit** ist das Befahren der Wege mit Rädern, Scootern u. dgl. erlaubt.

TAUCHEN

Das Tauchen in den Seen ist nur **mit Bewilligung** der Stadtgärtnerei gestattet.

Ausgenommen sind Aktivitäten und Einsätze der Wasserrettung.

VERANSTALTUNGEN

Die Nutzung des Seengebiets ist ausschließlich zum Zweck der **privaten Erholung** gestattet.

Veranstaltungen sind nur mit Bewilligung der Stadtgärtnerei zulässig.

Das **Anbieten und der Verkauf** von Waren und Dienstleistungen jeglicher Art sind untersagt. Das schließt auch deren Bewerbung mit Flugblättern, Aufstellern u.dgl. ein.

Ausgenommen sind die Gastronomiebetriebe vor Ort.

4. WARNHINWEISE

Bitte benützen Sie das Seengebiet umsichtig und eigenverantwortlich. Sie bewegen sich in einem Erholungsraum mit natürlicher Charakteristik. Technische Sicherungen sind nur begrenzt vorgesehen.

Die Benutzung erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.

Es wird keine Haftung übernommen für Verletzung, Unfall, Beschädigung oder Verlust.

Die Aufsicht über Kinder obliegt den Erziehungsberechtigten.

GEFAHREN, DIE SIE IM AUGEN BEHALTEN SOLLTEN:

- **Unbefestigte Wege** mit Rutsch- und Stolpergefahr. Es ist kein Winterdienst vorgesehen.
- **Unbefestigte Ufer:** Zu rechnen ist mit steinigem Grund, Wasserpflanzen, Fischen, Muscheln, Schlangen, Amphibien u.a.m.
- **Wildtiere – es gilt ein generelles Fütterungsverbot:** Wasservögel und große Fische verteidigen ihr Revier auch mit Bissen, wenn sie sich bedroht fühlen.
- **Keine Badeaufsicht,** Wassertiefe bis 6 Meter: Schwimmen und Baden erfolgt auf eigene Verantwortung. Für ungeübte Schwimmer:innen gilt: Am Ufer bleiben!
- **Gefährliche Windverhältnisse** oder große Schneelast: Gefahr von Abstürzen.
- **Vor Gewittern** wird nicht gewarnt. Der Aufenthalt im und auf dem Wasser ist bei Blitzschlag lebensgefährlich!
- **Kein Winterdienst** am gesamten Gelände. Vereisung wird nicht kontrolliert, Betreten von Eisflächen im Winter auf eigene Gefahr.

Die Benützung des Erholungsgebietes begründet kein Vertragsverhältnis mit dem Grundeigentümer.

5. AUFSICHT

Die Seenaufsicht wird von der **Stadtgärtnerei St. Pölten** wahrgenommen. Mitarbeiter:innen der Stadtgärtnerei sind befugt, an Ort und Stelle für die Einhaltung der Seen-Ordnung zu sorgen.

Den Anweisungen von Polizei, Aufsichtsorganen der Stadt und des Landes sowie der Fischereiaufsicht ist Folge zu leisten.

Schwere Verstöße gegen Gesetze und die Seen-Ordnung werden rechtlich verfolgt.

Ausnahmen von den Bestimmungen der Seen-Ordnung bedürfen der vorherigen Bewilligung durch die Stadtgärtnerei als Aufsichtsorgan.

6. BEI NOTFÄLLEN

Feuerwehr: 122

Polizei: 133

Rettung: 144

Defibrillatoren:

- Wasserrettung Stützpunkt Ratzersdorfer See (Ostufer)
- Restaurant Seedose am Viehofner See (Ostufer)

7. ANFRAGEN, BEWILLIGUNGEN

Stadtgärtnerei St. Pölten: +43 2742 333-4710